



Gemeinde Königsbach-Stein

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz zum Vorhaben „Instandsetzung - HRB Pfitztal“ in Königsbach-Stein



Stand 21.11.2019

Bearbeitung: M.Sc. Matthias Vetter

Dipl.-Ing. Bärbel Schlosser



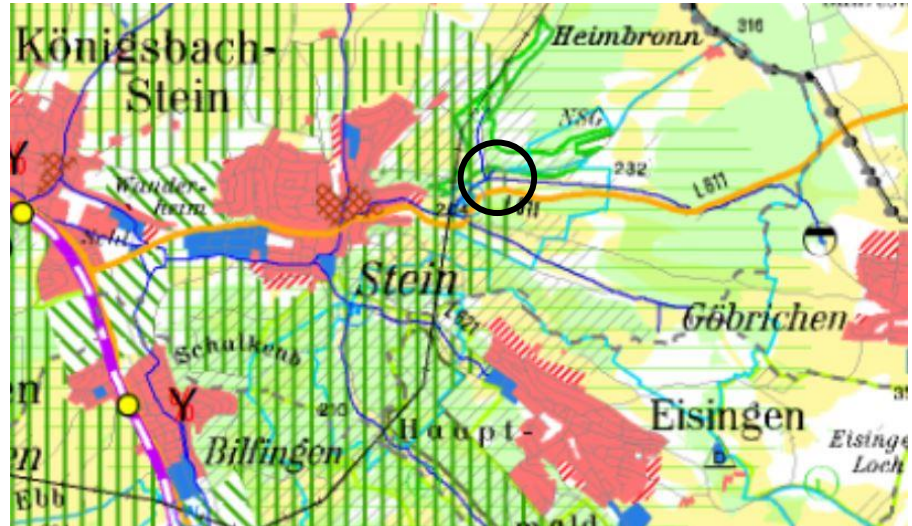
Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung
St.-Peter-Straße 2 . 69126 Heidelberg . t 06221 3950590 . f 06221 3950580
info@bioplan-landschaft.de . www.bioplan-landschaft.de

Hinweise zu planungsrechtlichen Grundlagen (Regionalplan)

Der Auszug aus der Raumnutzungskarte (siehe Abbildung 2) des Regionalplans Regionalverband Nordschwarzwald¹ zeigt die unterschiedliche Darstellung der Flächen innerhalb des Untersuchungsgebietes:

- Regionaler Grünzug.

Abbildung 2:
Auszug aus dem Regionalplan (Raumnutzungskarte) Regionalverband Nordschwarzwald. (Lage des HRB „Pfitztal“ schwarz eingekreist)



rechtliche Grundlage

Für die Instandsetzung des HRB ist eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG durchzuführen. Diese überschlägige Prüfung soll untersuchen, ob das Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG hat. Dabei hat die überschlägige Prüfung anhand der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu erfolgen, welche die Merkmale des Vorhabens sowie mögliche Auswirkungen und voraussichtlich betroffene Gebiete erfassen.

Bei der Allgemeinen Vorprüfung ist gemäß § 3c UVPG zum einen mit einzu-beziehen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Zum anderen ist zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe und Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

Wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund der überschlägigen Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ist eine UVP durchzuführen.

Artenschutz

Von der Gemeinde Königsbach-Stein wurde am 12.08.2019 die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Voruntersuchung² durch die Firma BIOPLAN Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung in Auftrag gegeben. Im Ergebnis der Untersuchungen wurde festgestellt, dass aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ein Vorkommen streng geschützter Arten aus den Gruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge und Pflanzen nicht ausgeschlossen werden kann. Daher sind

¹ Regionalverband Nordschwarzwald, Pforzheim 2015: Regionalplan 2015

² BIOPLAN Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung, 2019: artenschutzrechtliche Voruntersuchung zum Vorhaben „Instandsetzung – HRB Pfitztal“ in Königsbach-Stein.

spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen im Jahr 2020 durchzuführen.

Schutzgebiete

Die vorgesehene Maßnahme tangiert mehrere Schutzgebiete (siehe Abbildung 3). Bei einem Eingriff in das gesetzlich geschützte Biotop Nr. 170172360178 „Feldhecke südl. Mittelberg“ ist ein Ausnahmeantrag nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zu stellen.

Des Weiteren wird, parallel zum FFH-Gebiet, auch ein kleiner Teil des Naturschutzgebietes Nr. 2.119 „Beim Steiner Mittelberg“ überplant. Daher wird eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

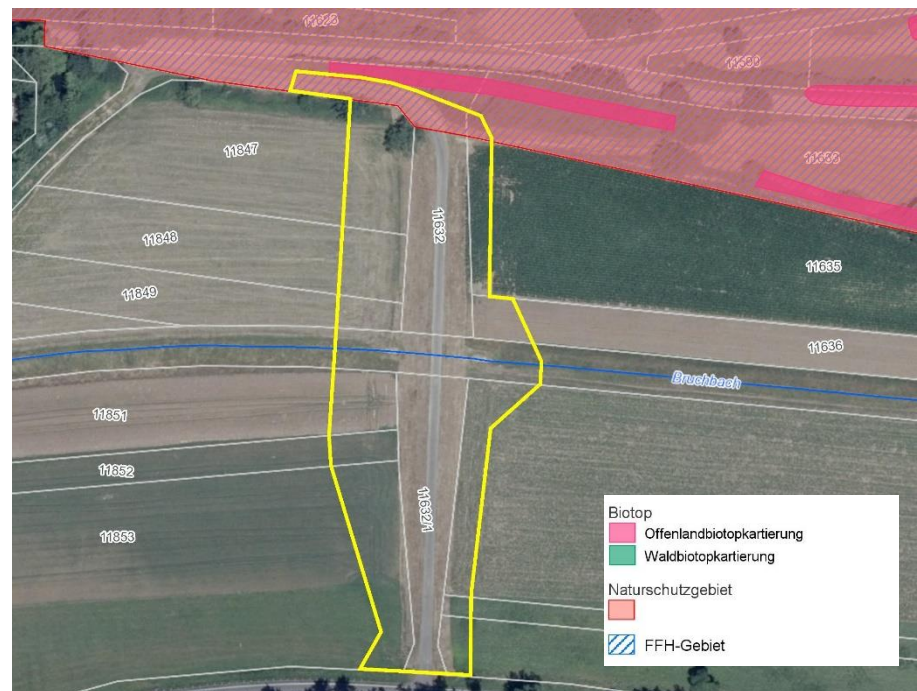
Vorprüfung Natura-2000-Verträglichkeit

Aufgrund der Tangierung des FFH-Gebietes 7017341 „Pfinzgau Ost“, wird eine Vorprüfung der Natura-2000-Verträglichkeit erarbeitet. Aufgrund des kleinflächigen Eingriffes ist allerdings nicht davon auszugehen, dass die Schutzziele des FFH-Gebietes beeinträchtigt werden. Im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen wird auch ein Vorkommen potentiell betroffener Arten des FFH-Gebietes abgeprüft.

Abbildung 3:
Schutzgebiete nach
LUBW 2019. (Lage des
Vorhabensgebietes
„HRB Pfitztal“ gelb um-
randet, nicht eingemes-
sen)

Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet 7017341 „Pfinzgau Ost“
- NSG 2.119 „Beim Steiner Mittelberg“
- Offenlandbiotop Nr. 170172360178 „Feldhecke südl. Mittelberg“



überschlägige Prüfung

Die folgende Tabelle stellt die nach Anlage 3 UVPG anzuwendenden Kriterien und ihre Relevanz für das Vorhaben dar.

Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG Anlage 3		
Nr.	Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG	Merkmale des Vorhabens (Planung)
1.	Merkmale des Vorhabens	
	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,	Das bereits vorhandene HRB „Pfitztal“ befindet sich ca. 750 m östlich des Ortsrandes von Königsbach-Stein (Gemarkung Stein), nördlich der Bauschlotter Straße (Landstraße 611). Das Dammbauwerk quert das Tal des Bruchbachs in der Nord-Süd-Achse. Die Einstaufläche erstreckt sich stromaufwärts, Richtung Osten, in die Aue des Bruchbachs. Folgende, aus Sicht des Hochwasserschutzes notwendige Umgestaltungsmaßnahmen, werden umgesetzt: - Abflachung der luftseitigen Dammböschung - Herstellung eines überströmungsfähigen Deckwerks durch Steinschüttung (luftseitig) - Anhebung des Dammkronenwegs zur Freibordherstellung (wasserseitig) - Anlage von Wirtschaftswegen luft- und wasserseitig (Schotterwege) - Anpassung Einlauf- und Auslaufbauwerk
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,	Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist in der direkten Umgebung nicht zu erwarten. Entlang des Bruchbachs sind mehrere Hochwasserschutzmaßnahmen geplant. Diese Maßnahmen sind das Resultat einer einheitlichen Hochwasserschutzkonzeption und greifen daher in ihrer Art und ihrem Umfang ineinander über. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass erhebliche, negative Auswirkungen durch das Zusammenwirken aller Hochwasserschutzmaßnahmen entstehen.

1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,	Fläche: Die Flächen innerhalb des Untersuchungsgebietes werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Sowohl Ackerflächen als auch Grünlandflächen sind innerhalb des Gebietes vorhanden. Durch das gesamte Untersuchungsgebiet fließt der Bruchbach, welcher fast durchgängig von einem Gras-Kraut-Saum begleitet wird. In den nördlichen Randbereichen befinden sich einige Streuobstbäumen sowie eine Feldhecke, welche als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert ist. Im südlichen Bereich grenzen Waldbestände (Distrikt „Neuer Galgen“) an. Auf dem Dammkörper verläuft ein asphaltierter Wirtschaftsweg, welcher die Bauschlotter Straße (L 611) mit einem parallel verlaufendem Wirtschaftsweg (östliche Verlängerung Heimbronner Straße) verbindet. Aufgrund der Tatsache, dass es sich lediglich um eine Instandsetzung des bereits vorhandenen HRB handelt, und eine nur geringe Inanspruchnahme von unbelasteten Flächen stattfindet, sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten. Boden: Die Böden werden hauptsächlich von Auenlehm über Flussschotter, im südlichen Planungsgebiet hauptsächlich von lössreicher Fließwerde über Muschelkalk gebildet. Die Böden sind im Bereich des vorhandenen Dammkörpers und der Wege bereits anthropogen überformt bzw. vorbelastet. Aufgrund der Inanspruchnahme von größtenteils bereits anthropogen überformten Böden, sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Wasser: Oberflächengewässer: Der Bruchbach, welcher von Osten kommend das Planungsgebiet für ca. 300 m in westlicher Richtung durchfließt, ist in diesem Gewässerabschnitt begradigt und ähnelt in seiner Struktur und Gestalt eher einem Graben. Eine gewässerbegleitende Hochstaudenflur oder ein Gehölzsaum ist nicht vorhanden. Zum Zeitpunkt der Geländebegehung (Okt. 2019) führte der Bruchbach kein Wasser, was darauf schließen lässt, dass der Bach nur temporär wasserführend ist. Im Zuge der Instandsetzung wird lediglich das bereits vorhandene Dammbauwerk und die Ein- und Ausläufe im unmittelbaren Gewässerbereich erneuert. Die derzeitige Gewässerstruktur ändert sich durch das Vorhaben nicht. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die von der Planung betroffenen Oberflächengewässer zu erwarten.
-----	---	---

		Grundwasser: Die im Planungsgebiet natürlich anstehenden Böden besitzen im Allgemeinen eine gute Filter- und Pufferfunktion, sodass das Grundwasser wenig empfindlich gegenüber der Instandsetzung des HRB ist. Innerhalb des Planungsgebietes ist allerdings im Bereich der Aue von einem geringen Grundwasserflurabstand auszugehen, sodass während der Bauphase eine Gefährdung gegenüber Schadstoffeinträgen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsteht. Durch das Vorhaben sind baubedingt Gefährdungen des Grundwassers möglich. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Das Gebiet setzt sich überwiegend aus Ackerflächen und intensiv bewirtschaftetem Grünland zusammen. Diese sind von Natur aus meist strukturarm und damit als Lebensraum wenig attraktiv. Entlang des Bruchbachs befindet sich durchgängig ein artenarmer, nitrophiler Saum, die Böschungen des Damms sind ebenfalls mit einer artenarmen Gras-Kraut-Vegetation und großflächigen Brennesselbeständen bewachsen. Beiderseits des nördlichen Auffahrtsteiles stehen einige ältere Obstbäume sowie eine als gesetzlich geschützt kartierte Feldhecke. Beide Strukturelemente besitzen ein gewisses Habitatpotential für verschiedene Artengruppen. Im Zuge der Instandsetzungsarbeiten werden im Bereich der nördlichen Zufahrt ein Obstbaum entfernt, die gras-krautigen Böschungen des Damms überschüttet und das Gewässerbett des Bruchbachs kleinflächig verändert. Zusätzlich wird ein Teil des Ackerlandes teilversiegelt. Insgesamt werden durch das Vorhaben die vorhandenen Lebensräume nur geringfügig beeinträchtigt, da keine essentiellen Habitatstrukturen entfernt werden und Baumfällungen nur kleinräumig notwendig sind. Hochwasserereignisse zählen mit zu dem natürlichen Lebensrisiken für alle im Gebiet vorkommenden Arten der Flussaue und treten nur temporär auf. Landschaft: Im Zuge des Vorhabens wird das vorhandene Dammbauwerk instandgesetzt und flächenmäßig vergrößert. Die Baumaßnahmen beschränken sich, bis auf die Anlage der geschotterten Wirtschaftswege und der damit verbundenen Einzelbaumfällung, auf das existierende Bauwerk, welches bereits eine gewisse Vorbelastung für das Landschaftsbild darstellen. Sonstige Veränderungen des Landschaftsbildes werden nicht durchgeführt.
--	--	--

		Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Im Zuge der Planungsumsetzung fallen Erdaushub und Grünschnitt/Gehölzschnitt einmalig an. Es findet keine außergewöhnliche Abfallerzeugung statt.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen,	Mögliche Belästigungen sind temporäre Lärm- und Abgasbelastungen durch vom Vorhaben verursachte Bauarbeiten. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind durch das Vorhaben keine Auswirkungen zu erwarten.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,	Es werden keine besonderen gefährdungsrelevanten Stoffe oder Technologien verwendet.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,	Im weiteren Umfeld des Vorhabens liegen der Störfallbetrieb „MSP Müller Spot Plating GmbH“ (Remchinger Straße 5), welcher ca. 5 km vom Vorhabensgebiet entfernt liegt.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft. <i>(ggf. auch als Folge eines Störfalls oder Klimaereignisses wie Hochwasser)</i>	In der Bauphase besteht eine potentielle Gefahr, dass bei Unfällen Schadstoffe (z.B. Betriebsmittel) in die Gewässer und das Grundwasser gelangen können. Die gesamte Anlage dient dem Hochwasserschutz der stromabwärts liegenden Ortslagen von Königsbach-Stein und gilt somit als Hochwasserschutzanlage. Mit der Instandsetzung der Anlage wird dem maximalen Schutz der Ortslagen bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis Rechnung getragen. Daher wird durch die Sanierung des HRB die Sicherheit vor Hochwasserereignissen erhöht und somit das Risiko für die menschliche Gesundheit minimiert.

Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG Anlage 3		
Nr.	Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG Standort des Vorhabens	Checkliste Schutzkriterien (Prüfung auf Betroffenheit / Darstellung des Schutzzwecks)
2.	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als - Fläche für Siedlung und Erholung, - land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, - für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, - Verkehr - Ver- und Entsorgung	Das Vorhaben liegt im Außenbereich, auf der Gemarkung Stein im Tal des Bruchbachs. Das Gebiet ist charakterisiert durch landwirtschaftliche Nutzflächen, die nördlich und südlich liegenden Höhen sind waldbewachsen oder zumindest von Gehölzen geprägt. Siedlung und Erholung Das Planungsgebiet wird derzeit nicht als Siedlungsfläche genutzt, eine zukünftige Nutzung ist, aufgrund der Hochwassergefahr, unwahrscheinlich. Die Flächen des Gebiets haben eine gewisse Bedeutung für die Feierabendnutzung (Spaziergänge) als Verbindung zwischen der Siedlung und dem Umland. Der im Norden verlaufende Wirtschaftsweg ist als Rad- und Wanderweg ausgewiesen. Im Zuge der Instandsetzung werden nur kleinflächige Veränderungen vorgenommen, daher wird die Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt

		Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft Durch die Instandsetzung des HRB werden vorrangig bereits anthropogen überformte Flächen (Dammkörper) in Anspruch genommen. Lediglich durch die Neuanlage der geschotterten Wirtschaftswege luft- und wasserseitig, gehen kleinflächig landwirtschaftliche Nutzflächen in Form von Ackerland verloren. Forst- und fischereiwirtschaftliche Belange bleiben unberührt. Verkehr Die vorhandenen Wege (Dammweg, Wirtschaftsweg, Landstraße L611) bleiben in ihrer jetzigen Nutzung erhalten und sind somit gegenüber dem Vorhaben nicht empfindlich. ➔ Die Nutzungen sind wenig empfindlich gegenüber dem Vorhaben und werden nur marginal beeinträchtigt.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):	
2.2.1	Flächen / Boden	Reichtum: - Wenig versiegelte Flächen im gesamten Gebiet - Hoher Anteil von natürlichen Böden im gesamten Gebiet Verfügbarkeit: - Offenland, vorrangig landwirtschaftliche Nutzung der Flächen Qualität: - Hochwertige Auenlehmböden - hohe bis sehr hohe Bewertung der Bodenfunktionen Regenerationsfähigkeit: - Alle natürlichen Böden im Gebiet sind gegenüber Versiegelung oder Überschüttung hoch empfindlich - Nach Rückbau des Dammkörpers können die Böden ihre Leistungsfähigkeit zurückgewinnen und die Flächen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden

2.2.2	Wasser	<u>Oberflächengewässer</u> Reichtum u. Qualität: - Gebietscharakter ist geprägt von der Talaue des Bruchbachs, offene Flächen (Ackerbau) eingefasst von Wald und Gehölzstrukturen - Bruchbach selbst ist begradigt, strukturarm und in seiner Dimensionierung eher untergeordneter Bedeutung (gräbencharakter) Verfügbarkeit: - Der Bruchbach durchfließt das gesamte Gebiet und ist nur temporär wasserführend Regenerationsfähigkeit: - im Zuge von Hochwasserereignissen kann es zu temporären Überflutungen der Talbereiche kommen - die zeitweisen Überschwemmungen gehören zur natürlichen Gewässerdynamik - nach Rückbau des Dammbauwerkes ist die Regeneration des Bruchbaches möglich <u>Grundwasser</u> Reichtum: - Bachtal mit geringem Grundwasserflurabstand Verfügbarkeit: - Auenbereiche des Bruchbachs Qualität: - Das Vorhaben liegt komplett im festgesetzten Wasserschutzgebiet „WSG Galgenbrunnenquelle, Gemeinde Königsbach-Stein“
-------	--------	--

2.2.3	Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt	Reichtum u. Qualität: - Der Großteil der vorhandenen Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet besteht aus Acker, kleinflächigem Grünland, Böschungen und hat daher eher eine geringe Bedeutung - Lediglich an der nördlichen Gebietsgrenze liegt ein Teilbereich mit Einzelbäumen und Heckenstrukturen - Die Hecken sind als gesetzlich geschütztes Biotop (Feldhecke südl. Mittelberg, Biotop-Nr. 170172360178) kartiert und als hochwertig einzustufen (vergleichsweise hohe Bedeutung) - Die naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche besitzen eine hohe Qualität und dienen daher vielen Arten als Lebensraum Verfügbarkeit: - Flächenmäßig hoher Anteil an strukturarmen Biotopen, daher überwiegend nur wenige artenreiche Biotope im Gebiet (überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen) Regenerationsfähigkeit: - Temporäre Hochwasserereignisse oder Überstauung zählen zur natürlichen Gewässerdynamik und beeinflussen bzw. begünstigen die Strukturvielfalt und Artenzusammensetzung im Gebiet
2.2.4	Landschaft	Reichtum: - Die umliegende Landschaft ist, im Gegensatz zum Vorhabensgebiet strukturreich (Wiesen, Felder, Gehölzbestände und Wälder) Verfügbarkeit: - offene, unbebaute Tallagen werden durch Siedlungserweiterungen immer knapper Qualität: - Überwiegend unbebautes Offenland, strukturreiches Landschaftsbild mit Vorbelastung durch Verkehrsstraßen Regenerationsfähigkeit: - Das HRB sichert, in seiner Eigenschaft als Hochwasserschutzmaßnahme mit Dammbauwerk und Überstauungsflächen, die Offenhaltung der Landschaft und beugt somit einer Bebauung vor - Der Gebietscharakter bleibt somit erhalten - bei Rückbau ist Landschaftsbild voll regenerationsfähig

2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura-2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG, (<i>FFH- und Vogelschutzgebiete</i>)	Der nördliche Bereich des Vorhabensgebietes befindet sich im FFH-Gebiet 7017341 „Pfinzgau Ost“. Daher wird für das FFH-Gebietes 7017341 „Pfinzgau Ost“ einer Vorprüfung der Natura-2000-Verträglichkeit erarbeitet. Nach derzeitigem Kenntnisstand und aufgrund des kleinflächigen Eingriffes in den Randbereich des FFH-Gebietes, ist nicht davon auszugehen, dass die Schutzziele des betroffenen FFH-Gebietes „Pfinzgau Ost“ beeinträchtigt werden. Im Zuge der noch ausstehenden speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen wird ein Vorkommen potentiell betroffener Arten des FFH-Gebietes abgeprüft.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Der nördliche Bereich des Vorhabensgebietes befindet sich im Naturschutzgebiet 2.119 „Beim Steiner Mittelberg“. Aufgrund der Überplanung eines kleinen Teils im Randbereich des NSG wird eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG,	nicht betroffen
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG,	nicht betroffen
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	nicht betroffen

2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG,	Innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop: ○ „Feldhecke südl. Mittelberg“ (Biotop-Nr. 170172360178) Es ist ein kleinflächiger Eingriff (Gehölzrodung) im Bereich des Biotops „Feldhecke südl. Mittelberg“ (Biotop-Nr. 170172360178) geplant. Daher ist ein Ausnahmeantrag nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 1 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG,	Das gesamte Gebiet liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet „WSG GALGENBRUNNENQUELLE“ Zone I und II bzw. IIA. Daher besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen bei Deckschichtenabtrag und Eingriffen in grundwasserführende Schichten.
2.3.9	Gebiete in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nicht betroffen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG,	nicht betroffen
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutsame Landschaften eingestuft worden sind.	nicht betroffen

Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG Anlage 2. 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen			
Nr.	Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG	Angaben zum Gebiet Mögliche Auswirkungen	Beurteilung der Auswirkungen im Sinne des UVPG (Erheblichkeit)
3.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen: - Der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geografische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind, - dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen, - der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen, - der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, - dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen, - dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, - der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.		
3.1	Boden	- kleinflächige Teilversiegelung (Schotterwege) von natürlichen Böden - Vorschüttung bereits anthropogen überformter Böden	nicht erheblich i. S. UVPG
3.2	Wasser	- Potentielle Gefährdung des Grundwassers und der Oberflächengewässer durch Schadstoff-einträge während der Bauphase	Bei Einhaltung der Rechtsvorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung nicht erheblich i. S. UVPG
3.4	Tiere	Unter Beachtung entsprechender Maßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.	nicht erheblich i. S. UVPG

Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG Anlage 2. 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen			
Nr.	Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG	Angaben zum Gebiet Mögliche Auswirkungen	Beurteilung der Auswirkungen im Sinne des UVPG (Erheblichkeit)
3.5	Pflanzen	- Kleinflächiger Verlust hochwertiger Biototypen (Feldhecke, Obstbaum) - Verlust geringwertiger Biototypen (Böschung, Ruderalflur, Dominanzbestände)	nicht erheblich i. S. UVPG
3.6	Landschaft	- temporäre, baubedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Baustellenlager etc. - Instandsetzung des vorhandenen Dammbauwerks und Errichtung von Nebenanlagen (Wege)	nicht erheblich i. S. UVPG
3.7	Kultur-/Sachgüter	- Der aktuelle Landschaftsplan (Kämpfelbachtal ³) liefert keine Informationen zu Kultur- und Sachgütern	Derzeit liegen keine Informationen zu Kultur- und Sachgütern vor. Da es sich bei dem Vorhaben um eine kleinflächige Instandsetzungsmaßnahme im Bereich eines bereits bestehenden HRB handelt, ist nicht davon auszugehen, dass Kultur- und Sachgüter betroffen sind. Nicht erheblich i.S. UVPG
3.8	Mensch	- temporäre, baubedingte Auswirkungen durch den Baustellenbetrieb	nicht erheblich i. S. UVPG

³ **Gemeindeverwaltungsverband Kämpfelbachtal, 1996:** Landschaftsplan 1996

2.0 Fazit

Durch die Instandsetzung des HRB „Pfitztal“ sind nur begrenzte Auswirkungen zu erwarten, die sich überwiegend auf den bereits bestehenden Dammkörper bzw. auf die direkte Umgebung beziehen. Grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht erkennbar. Aufgrund der Art und Dimensionierung des Vorhabens sowie Nutzung und Struktur der in Anspruch genommenen Örtlichkeiten, sind durch das Vorhaben **keine erheblichen Umweltauswirkungen** im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu erwarten.

Heidelberg, den 21.11.2019



BIOPLAN
Gesellschaft für Landschafts-
ökologie und Umweltplanung